



Große Kreisstadt Ehingen (Donau) Öffentliche Bekanntmachung

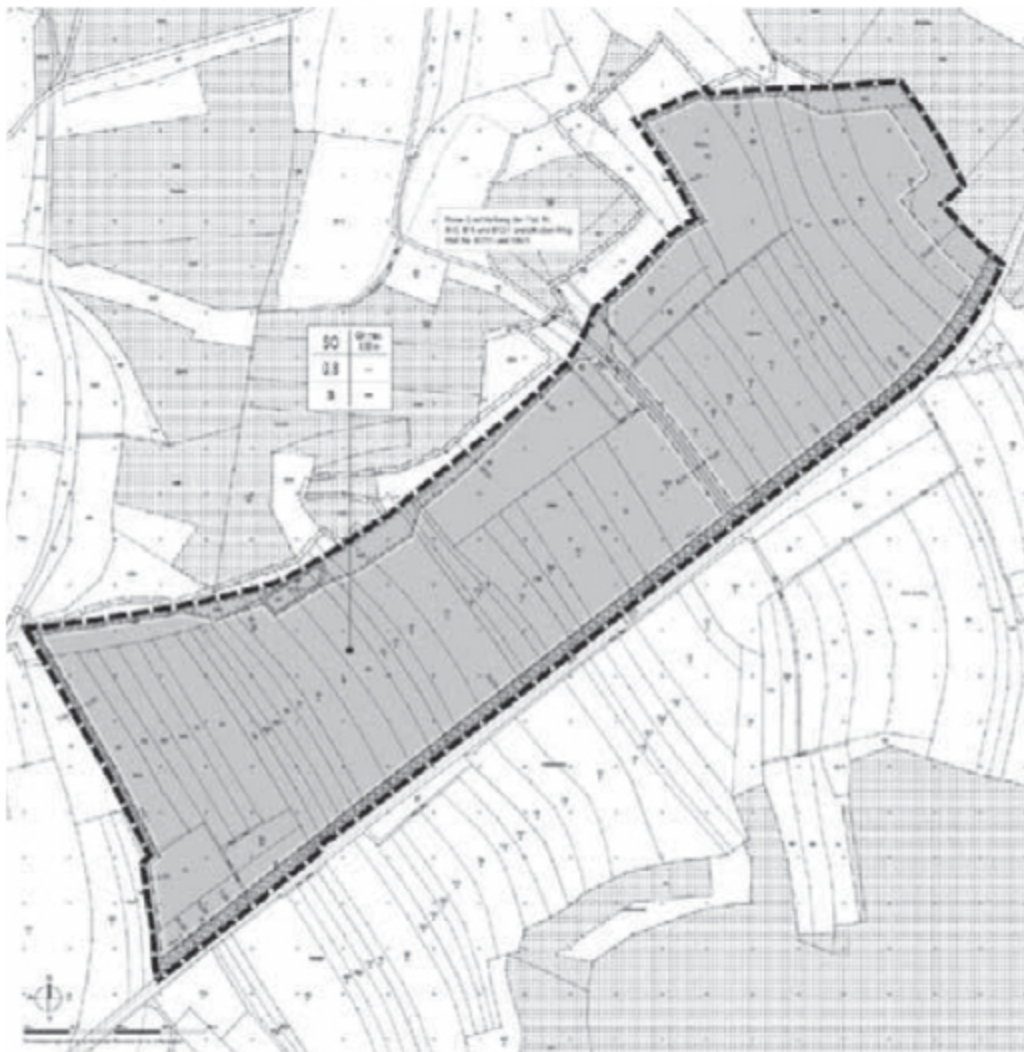
Der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) hat am 16.12.2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan

„Solarpark Granheim“

nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Mit Bescheid vom 10.07.2018, AZ 21-10b/2511.2-2206.1-213 genehmigte das Regierungspräsidium Tübingen gem. § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan und die gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) zugehörige Satzung über die örtlichen Bauvorschriften.

Das Planungsgebiet befindet sich auf der Gemarkung Granheim, nordöstlich von Granheim und südwestlich von Frankenhofen



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.07.2010

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Stadtbauamt Ehingen, Markt-platz 1, Abt. Planung während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Ehingen (Donau) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Ehingen, den 13.07.2018 gez. Alexander Baumann, Oberbürgermeister